

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 290/07 B

L 17 U 50/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 18 U 35/06 (SG Köln)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. November 2007 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **K r u s c h i n s k y**
und **Dr. B e c k e r**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. Juli 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Der Streitwert wird auf 4.490,01 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG diese grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache aufgezeigt werden. Hierzu ist zunächst darzulegen, welcher bestimmten abstrakten Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Denn die Zulassung der Revision erfolgt zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen und nicht zur weiteren Entscheidung des Rechtsstreits. Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 181). Dazu ist erforderlich, dass ausgeführt wird, ob die Klärung dieser Rechtsfrage grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Rechtsfrage darf sich nicht auf den Einzelfall in dem Sinne beschränken, ob das LSG nach unrichtigen rechtlichen Maßstäben entschieden habe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 58). Weiter hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Rechtsfrage klärungsbedürftig, also zweifelhaft, und klärungsfähig, mithin rechtserheblich ist, sodass hierzu eine Entscheidung des Revisionsgerichts zu erwarten ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16). Zur Klärungsfähigkeit gehört auch, dass die Rechtsfrage in einem nach erfolgter Zulassung durchgeführten Revisionsverfahren entscheidungserheblich ist (BSG Beschluss vom 11. September 1998 - B 2 U 188/98 B -).
- 3 Der Kläger hält die Frage für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, "inwieweit die Verpflichtung des Klägers zur Zahlung von Beiträgen an die gesetzliche Unfallversicherung und zur Zahlung der Insolvenzgeldumlage mit dem europäischen Wettbewerbsrecht, den EU-Bestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr als auch gegen das Grundgesetz verstößt". Weiter könne durchaus ein Verstoß gegen die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr vorliegen. Zudem setze sich das angefochtene Urteil nicht mit der Frage auseinander, inwieweit die Insolvenzgeldumlage gegen Art 3 und Art 12 Grundgesetz verstößt.



- 4 Zwar hat der Kläger jedenfalls hinsichtlich der soeben wörtlich zitierten Frage eine Rechtsfrage formuliert. Er hat es indes insgesamt versäumt, die Klärungsbedürftigkeit des angesprochenen Fragenkreises schlüssig darzulegen. Die Klärungsbedürftigkeit, also die Notwendigkeit der höchstrichterlichen Entscheidung über eine bestimmte Rechtsfrage ist zu verneinen, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich beantwortet ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 7) oder wenn sich für die Antwort in anderen Entscheidungen bereits ausreichende Anhaltspunkte ergeben (BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8). Die schlüssige Darlegung der Klärungsbedürftigkeit einer bestimmten Rechtsfrage erfordert daher die Auseinandersetzung mit der bisher vorliegenden Rechtsprechung des BSG dazu. Entsprechende Darlegungen fehlen in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde vollständig. Im Übrigen fehlen trotz des Inhalts des angefochtenen Urteils Darlegungen zur Klärungsfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit der formulierten Rechtsfrage in dem angestrebten Revisionsverfahren. Streitgegenstand des angefochtenen Urteils ist nämlich ausschließlich der Beitragsbescheid vom 21. April 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Januar 2006. In einer ähnlichen Konstellation hat der erkennende Senat im Urteil vom 20. März 2007 (- B 2 U 9/06 R - Die Beiträge Beilage 2007, 316) näher begründet, dass und warum die Rechtmäßigkeit der Systementscheidung des deutschen Gesetzgebers für die Einführung und Beibehaltung einer gesetzlichen Unfallversicherung als solche in einem Beitragsstreitverfahren nicht zum Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung gemacht werden kann (BSG, aaO RdNr 10). Hierauf geht die Beschwerdebegründung nicht ein.
- 5 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG iVm § 154 Abs 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.
- 7 Die Festsetzung des Streitwertes erfolgt gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 47 Abs 1 und § 52 Abs 3 des Gerichtskostengesetzes.

